

**17. Nachtrag
zur Satzung
der
DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

- 1. In Abschnitt D Leistungen wird an § 17 „Krankheitsverhütung“ nach § 19f folgender § 19g „HIV-Präexpositionsprophylaxe“ Absatz 3 neu eingefügt angefügt:**

„~~(3)~~ Versicherte mit einem substantiellen HIV-Infektionsrisiko, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf der Basis von § 23 SGB V als Mehrleistung nach § 11 Abs. 6 SGB V in Deutschland zugelassene Arzneimittel zur Vorbeugung von Infektionen mit Humanen Immundefizienz-Viren (HIV-1 und HIV-2) im Rahmen eines therapeutischen Gesamtkonzeptes zur Präexpositionsprophylaxe. Die Notwendigkeit der Behandlung ist anhand bestehender Leitlinien zur HIV-Präexpositionsprophylaxe der DAIG abzuschätzen und muss durch einen zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Umgang mit der Präexpositionsprophylaxe mittels Ausstellen eines entsprechenden Privatrezepts über das Arzneimittel bestätigt werden. Die Abrechnung erfolgt durch eine nachträgliche Kostenerstattung. Erstattet werden maximal 200,00 Euro pro Quartal abzüglich gesetzlicher Zuzahlung, jedoch höchstens die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Die Regelungen nach diesem Absatz gelten als Übergangsregelung, bis diese Versorgung Regelleistung der gesetzlichen Krankenversicherung wird.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas' followed by a stylized flourish.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Dezember 2018 beschlossene 17. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

1. der Änderungsbefehl zu Artikel I 1. wie folgt geändert wird: „In Abschnitt D Leistungen wird nach § 19f folgender § 19g „HIV-Präexpositionsprophylaxe“ neu eingefügt:“

sowie mit der Ausnahme von

2. Artikel I 1., Absatzbezeichnung „(3)“ vor Satz 1 gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 6. Februar 2019

213 - 59011.0 – 154 / 2016

Bundesversicherungsamt

